

Hinweise zu Förderanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, einen Antrag auf Förderung Ihres Projektes bei der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland zu stellen. Um eine zügige Bearbeitung aller Anträge zu gewährleisten bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

Die Gremien der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland beraten zweimal jährlich (im Frühjahr und im Herbst eines Kalenderjahres) und treffen dabei die Entscheidung zur Förderung der zum Annahmeschluss vorliegenden Anträge. Es werden nur die Anträge beraten, die auf dem Antragsformular der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland gestellt werden und bei denen der Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht werden kann.

- Annahmeschluss für die Frühjahrssitzung: **1. Februar eines Kalenderjahres**
- Annahmeschluss für die Herbstsitzung: **1. August eines Kalenderjahres**

Ausschließlich die Gremienmitglieder der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland beschließen über die Vergabe der Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Beraten werden nur Anträge, die den folgenden Grundsatzbeschlüssen entsprechen:

- **Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** (K.ö.R. oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, rechtsfähige Vereine, Stiftungen - aber keine Zustiftungen) und entsprechend dem Stiftungszweck (Förderung von Kunst und Kultur im Rheinland)
- **Beteiligung der örtlichen Sparkassen erwünscht**
- **Bezug zum Rheinland**
- **keine kommerziellen Zwecke**
- **keine Zustiftungen**
- Kunstgegenstände die gefördert werden müssen **der Öffentlichkeit zugänglich** sein
- Maßvolle Denkmalpflege zur Erhaltung und Wiederherstellung, öffentliches Interesse

Ausschlusskriterien:

Die Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland Stiftung fördert nicht:

- Den Ankauf von Instrumenten
- Bauvorhaben/Baukosten
- CD-Produktionen
- Dissertationen bzw. Druckkostenzuschüsse von Dissertationen

- Druckkostenzuschüsse
 - Defizite bei Projekten können wir nicht ausgleichen
 - keine Beteiligung an der Ausstattung von Preisen anderer Institutionen
 - laufende Unterhalts-/Betriebskosten werden nicht gefördert
 - Orgelrestaurierungen
 - Das Projekt darf noch nicht begonnen haben bzw. abgeschlossen sein
 - Stipendien
 - Wiederholungsanträge (keine Dauerförderung)
 - Zustiftung
- und nicht außerhalb des Verbandsgebietes der Rheinischen Sparkassen.

Verfahrensgrundsätze:

Der Förderantrag muss bis zum Anmeldeschluss auf dem **Antragsformular** der Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland gestellt werden und zusammen mit folgenden Unterlagen

- **Nachweis der Gemeinnützigkeit** (z.B. Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- **Satzung** des Vereines, der Körperschaft oder ähnl.; ggf. Auszug aus dem Vereinsregister
- **Zusammenfassung der Projektbeschreibung in elektronischer Form als Word-Datei** oder in eine Email eingefügt (keine pdf-Version!) und Versand an kulturstiftung@rsgv.de

rechtsgültig unterschrieben und in Papierform bei der Stiftung eingereicht werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur solche Anträge den Gremien zur Entscheidung vorlegen, die **komplett und fristgerecht** hier eingehen.

Nach der Gremienentscheidung erhalten Sie von uns eine schriftliche Benachrichtigung. **Sofern Sie eine Förderzusage erhalten, benennen Sie bitte beim Mittelabruf eine Kontoverbindung bei Ihrer örtlichen Sparkasse.**

Gerne können Sie den Antrag zur Vorprüfung per Email senden. Das Formular erhalten Sie per Emailanfrage an **kulturstiftung@rsgv.de** oder telefonische Anfrage (0211-3892-517).

Für Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre
Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland